

in der bekräftigt wurde, daß der Fonds den Auftrag hat, die Möglichkeiten und Chancen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Frau in den Entwicklungsländern zu verbessern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, in der sie beschloß, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau in eine eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit umzuwandeln,

unter Hervorhebung des wichtigen Beitrags, den der Fonds nach wie vor leistet, indem er Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen technische Hilfe gewährt, die es ihnen gestattet, Politiken und innovative Tätigkeiten zu konzipieren und zu unterstützen, die den Frauen unmittelbar zugute kommen und die sie zur Selbstbestimmung befähigen,

in Anbetracht der innovativen und experimentellen Tätigkeiten des Fonds, die darauf gerichtet sind, die Kapazität der staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen zu stärken, um den Frauen Zugang zu Mitteln im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und die volle Teilhabe auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses zu ermöglichen,

davon Kenntnis nehmend, wie wichtig die Arbeit des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau ist, was die Ausrichtung der mit dem Auftrag des Fonds zusammenhängenden Politiken und Programme betrifft,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau⁸³;

2. *weist nachdrücklich* auf die wichtige Arbeit *hin*, die der Fonds im Hinblick auf die Machtgleichstellung der Frau und die Gleichberechtigung der Geschlechter im Rahmen der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz leistet, und *nimmt* in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Strategie und dem Tätigkeitsplan, die vor kurzem beschlossen wurden;

3. *bekräftigt* die Rolle eines Katalysators, die der Fonds beim weiteren Ausbau und bei der Stärkung der Machtgleichstellung der Frau spielt, indem er im Einklang mit seinem Mandat die Einbeziehung des Faktors Geschlecht in alle Entwicklungsprogramme fördert;

4. *unterstreicht* die Aufgabe, die dem Fonds als einem Entwicklungsfonds bei der Unterstützung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Frau in den Entwicklungsländern zufällt;

5. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Fonds, seine Tätigkeit auch weiterhin schwerpunktmäßig auf die Unterstüt-

zung der Machtgleichstellung der Frau und der Gleichberechtigung der Geschlechter auszurichten;

6. *ermutigt* den Fonds, auch weiterhin dazu beizutragen, daß der Faktor Geschlecht durchgängig bei allen Entwicklungsanstrengungen der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft berücksichtigt wird;

7. *ermutigt* den Fonds *außerdem*, über das System der residierenden Koordinatoren seine Tätigkeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auf einzelstaatlicher Ebene zu verstärken, indem er sich schwerpunktmäßig auf strategische Maßnahmen konzentriert und auf seinen komparativen Vorteilen aufbaut, damit insbesondere im Hinblick auf die politische und wirtschaftliche Machtgleichstellung der Frau ein Systemwandel herbeigeführt wird;

8. *unterstützt* die Rolle, die der Fonds bei der Stärkung der wirtschaftlichen Kapazität der Frau spielt, indem er Frauen ermutigt, zu einem wichtigen wirtschaftlichen Faktor bei der Bekämpfung der Feminisierung der Armut zu werden, und indem er die Führungskapazität und politische Machtgleichstellung der Frau stärkt, damit sie stärker an den Entscheidungsprozessen teilhaben kann;

9. *anerkennt* die wichtige Rolle, die der Fonds spielt, wenn es darum geht, die Wahrnehmung der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte der Frau zu fördern und ihr so die volle Teilhabe an der Gesellschaft zu erleichtern;

10. *begrüßt es*, daß der Treuhandfonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen seine Tätigkeit aufgenommen hat, und ersucht den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, Informationen über die besten Verfahrensweisen und die im Rahmen dieser Initiative finanzierten strategischen Maßnahmen zu verbreiten, was dazu beitragen sollte, daß die Gewalt gegen Frauen, die ein Entwicklungshindernis darstellt, beseitigt wird;

11. *ermutigt* den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, zur Erfüllung seines Mandats auch weiterhin in umfassender Weise aus allen verfügbaren Quellen, einschließlich des Privatsektors, Mittel für seine Tätigkeiten zu mobilisieren, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Beiträge an den Fonds zu entrichten und die Möglichkeit einer Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung gemäß Resolution 39/125 einen Bericht über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/95. Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/163 vom 22. Dezember 1995,

⁸³ A/52/300, Anhang.

Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/39 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Kuratoriums des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau über seine siebzehnte Tagung⁸⁴,

in Bekräftigung der Ziffer 334 der am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁸⁵,

besorgt über die schwindende Ressourcenbasis des Instituts,

1. *begrüßt* die Ernennung der Direktorin des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit, die die vorherige amtierende Direktorin geleistet hat;

2. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die freien Stellen in dem Institut zu besetzen, damit es seinen Auftrag erfüllen kann;

3. *unterstreicht* die Rolle des Instituts als der einzigen Forschungs- und Ausbildungsstätte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit geschlechtsspezifischen Fragen befaßt, und verweist erneut auf die einschlägigen Bestimmungen in den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/3 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997⁸⁶;

4. *ersucht* das Institut, seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen;

5. *ersucht* das Institut *außerdem*, seine Tätigkeiten zur Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit in sämtliche Bereiche der Politik mit den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen besser abzustimmen, mit dem Ziel, auf dafür in Frage kommenden Gebieten gemeinsame Tätigkeiten und Arbeitspläne zu erarbeiten;

6. *begrüßt es*, daß das Institut bei seiner Tätigkeit den Hindernissen hohen Vorrang einräumt, die es den Frauen erschweren oder die sie davon abhalten, gleichberechtigte Partner im Entwicklungsprozeß zu werden;

7. *dankt* denjenigen Regierungen und Organisationen, die zu den Tätigkeiten des Instituts beigetragen und diese unterstützt haben;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu leisten und das Institut so in

die Lage zu versetzen, seinen Auftrag wirksam wahrzunehmen;

9. *ersucht* die Direktorin des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, eine Finanzierungsstrategie zu entwickeln und eine Verbindung zwischen der Tätigkeit des Instituts und seiner Ressourcenbasis herzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/96. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, daß die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und in den darüberliegenden Rängebenen, bis zum Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁸⁷ enthalten ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 51/67 vom 12. Dezember 1996 und Abschnitt C ihrer Resolution 51/226 vom 3. April 1997 über die Situation der Frauen im Sekretariat,

mit Genugtuung darüber, daß das in ihrer Resolution 45/125 vom 14. Dezember 1990 gesetzte vorläufige Ziel, den Gesamtanteil der Frauen an Stellen, die der geographischen Verteilung unterliegen, auf 35 Prozent anzuheben, erreicht wurde,

besorgt darüber, daß das in ihrer Resolution 45/239 C vom 21. Dezember 1990 gesetzte Ziel, 25 Prozent der Stellen in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber mit Frauen zu besetzen, noch lange nicht erreicht ist und daß der Frauenanteil auf dieser Ebene nach wie vor unannehmbar niedrig ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs und die darin enthaltenen Empfehlungen⁸⁸;

2. *bekräftigt* das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen bis zum Jahr 2000 in allen Besoldungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene (D-1 und darüber), unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewo-

⁸⁴ E/1997/53.

⁸⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution, Anlage II.

⁸⁶ A/52/3, Kap. IV, Abschnitt B. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

⁸⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

⁸⁸ A/52/408.